

Gesetz vom 02. Juli 2020, mit dem das Burgenländische Gesundheitswesengesetz 2017 geändert wird (Burgenländische Gesundheitswesengesetz-Novelle 2020)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Gesundheitswesengesetz 2017 – Bgld. GwG 2017, LGBl. Nr. 6/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Z 7 wird die Wortfolge „Hauptverband der österreichischen“ durch die Wortfolge „Dachverband der“ ersetzt.

2. In § 9 Abs. 2 wird die Wortfolge „Obfrau oder der Obmann der Burgenländischen Gebietskrankenkasse“ durch die Wortfolge „Vorsitzende oder der Vorsitzende des Landesstellenausschusses der Landesstelle der Österreichischen Gesundheitskasse“ ersetzt.

3. § 12 Abs. 4 letzter Satz lautet: „§ 10 Abs. 7 ist anzuwenden.“

4. In § 13 Abs. 4 wird die Wortfolge „Obfrau oder dem Obmann der Burgenländischen Gebietskrankenkasse“ durch die Wortfolge „Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Landesstellenausschusses der Landesstelle der Österreichischen Gesundheitskasse“ ersetzt.

5. § 13 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Die Österreichische Gesundheitskasse hat zu bestimmen, welches der der Kurie der Sozialversicherung angehörende Mitglied die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Landesstellenausschusses der Landesstelle der Österreichischen Gesundheitskasse in dessen Funktion als Co-Vorsitzende oder Co-Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit zu vertreten hat (Co-Vorsitz-Stellvertreterin oder -Stellvertreter)“.

6. In § 16 Abs. 1 Z 5 entfällt das Wort „sowie“ und § 16 Abs. 1 Z 6 entfällt.

7. In § 27 Abs. 2 Z 4 wird die Wortfolge „Hauptverband der österreichischen“ durch die Wortfolge „Dachverband der“ ersetzt.

8. § 28 Z 1 bis 3 lauten:

- „1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2019
2. Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2019
3. Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz - GSBG, BGBl. Nr. 746/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104 /2019“

9. In § 29 Abs. 1 wird die Zahl „2013“ durch die Zahlen- und Wortfolge „2017 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2018“ ersetzt.

10. Dem § 29 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 9 Abs. 1 Z 7, § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 4 und 5, § 16 Abs. 1 Z 5 und der Entfall der Z 6, § 27 Abs. 2 Z 4, § 28 Z 1 bis 3 und § 29 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.“

Dass dieser Abdruck mit dem vom Burgenländischen Landtag am 02. Juli 2020 gefassten Beschluss gleichlautend ist, wird hiermit beglaubigt.

Eisenstadt, am 02. Juli 2020

Die Landtagsdirektorin:
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Elisabeth Neuhold eh.

Vorblatt

Problem:

Mit dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG), BGBl. I Nr. 100/2018, wurde die Struktur der Sozialversicherungsträger in Österreich grundlegend geändert.

Das SV-OG führt die bestehenden Sozialversicherungsträger auf nur mehr fünf Träger zusammen und ersetzt den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger durch einen Dachverband.

Die Gebietskrankenkassen und die Betriebskassen werden zur Österreichischen Gesundheitskasse, die über Landesstellen in den einzelnen Bundesländern verfügt.

Die Aufgaben, die bisher dem Obmann bzw. der Obfrau der Burgenländischen Gebietskrankenkasse oblagen, werden der oder dem Vorsitzenden des Landesstellenausschusses übertragen.

Daher ist das Burgenländische Gesundheitswesengesetz 2017 an diese geänderten Sozialversicherungsstrukturen bzw. die damit verbundenen Begriffsänderungen anzupassen.

Ziel:

Anpassung des Landesrechtes an die neuen Sozialversicherungsstrukturen und die damit verbundenen Begriffsänderungen.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Gesundheitswesengesetzes.

Alternative:

Keine.

Kosten bzw. finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keines

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG ist die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Mit dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG), BGBl. I Nr. 100/2018 wurde die Struktur der Sozialversicherungsträger in Österreich grundlegend geändert.

Das SV-OG führt die bestehenden Sozialversicherungsträger auf nur mehr fünf Träger zusammen und ersetzt den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger durch einen Dachverband.

Die Gebietskrankenkassen und die Betriebskassen werden zur Österreichischen Gesundheitskasse, die über Landesstellen in den einzelnen Bundesländern verfügt.

Die Aufgaben, die bisher dem Obmann bzw. der Obfrau der Burgenländischen Gebietskrankenkasse oblagen, werden der oder dem Vorsitzenden des Landesstellenausschusses übertragen.

Daher ist das Burgenländische Gesundheitswesengesetz 2017 an diese geänderten Sozialversicherungsstrukturen bzw. die damit verbundenen Begriffsänderungen anzupassen.

Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z 1 bis 7:

Hier erfolgt eine legistische Anpassung an die geänderten Sozialversicherungsstrukturen bzw. die damit verbundenen Begriffsänderungen. Bei Z 3 handelt es sich lediglich um eine Korrektur eines seinerzeitigen redaktionellen Versehens.

Zu Z 8:

Im Zuge der Novellierung des Burgenländischen Gesundheitswesengesetzes erfolgt hier eine Anpassung der Verweisungen an die derzeit aktuellen Fassungen der zitierten Bundesgesetze.

Zu Z 9:

Hier wird klargestellt, dass die derzeit bestellten Mitglieder, Ersatzmitglieder etc. der Organe des BURGEF bis zur Bestellung anderer Personen in diese Gremien (aufgrund dieser Novelle) weiterhin bestellt bleiben.

Zu Z 10:

Diese Novelle soll analog zum SV-OG mit 1. Jänner 2020 in Kraft treten.